



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Weisungen

über das

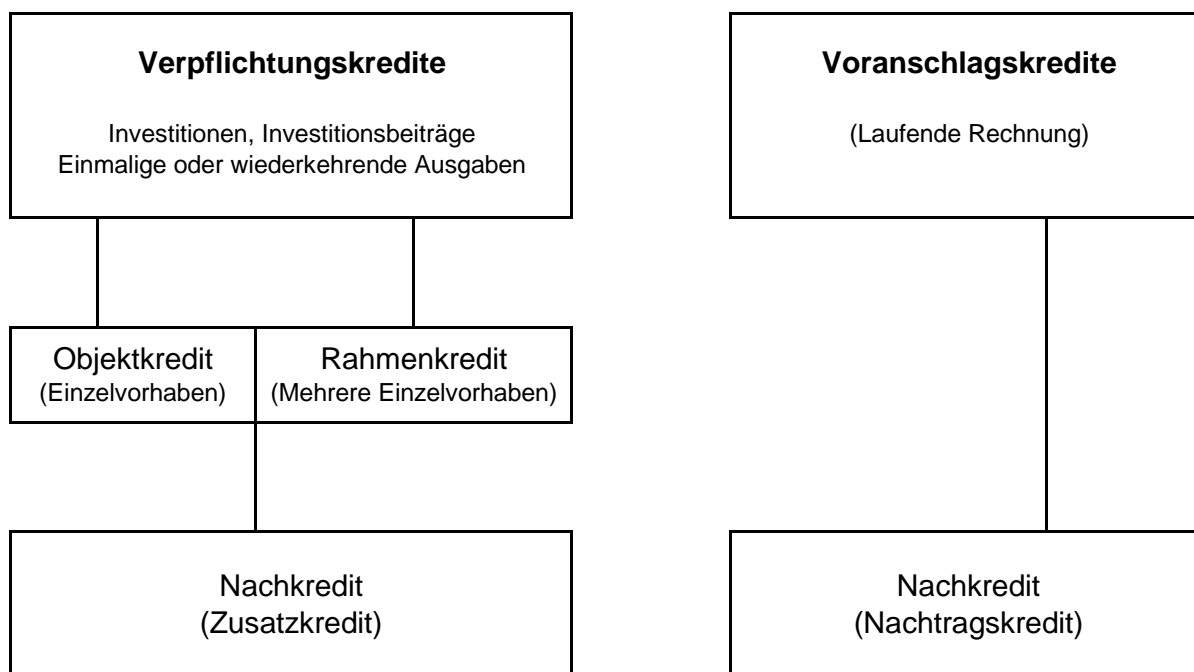
**Verfahren bei
Kreditbeschlüssen und die
Verwendung von Krediten**

vom 28. Februar 2005

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das kant. Gemeindegesetz vom 16. März 1998, die kant. Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, die Gemeindeordnung Seftigen vom 19. Juni 2000 und die Verordnung vom 10. Januar 2005 über die Verwaltungsorganisation folgende

Weisungen über das Verfahren bei Kreditbeschlüssen und die Verwendung von Krediten:

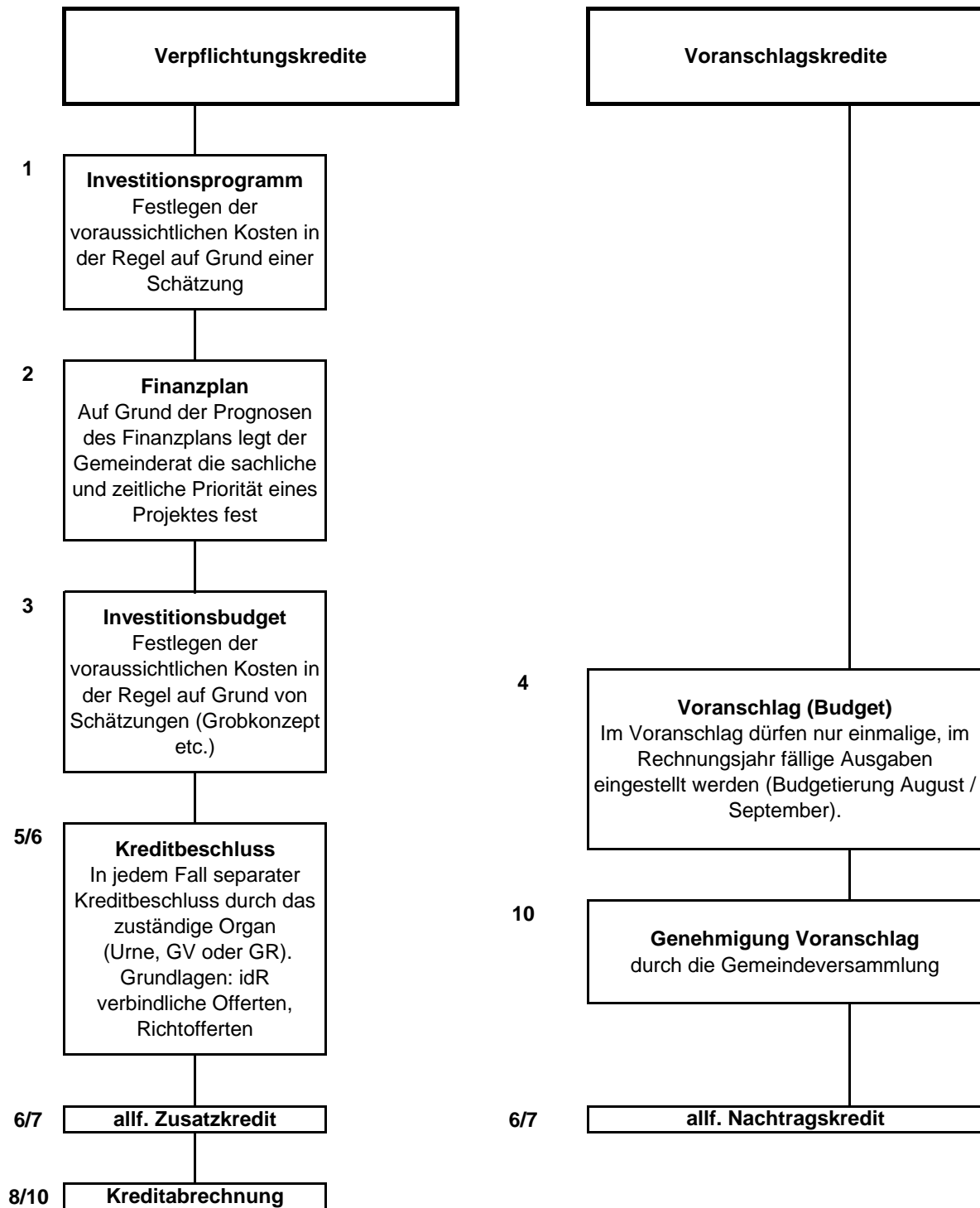
Kreditarten



Ob Objektkredit oder Rahmenkredit, ob einmalige oder wiederkehrende Ausgaben, beide lösen Folgekosten aus, die noch in späteren Rechnungsjahren wirken. Diese Ausgaben bedürfen immer eines separaten Verpflichtungskredites durch das zuständige Organ (Art. 111 GV).

Die Voranschlagskredite werden zusammen mit dem Voranschlag und der Steueranlage von der Gemeindeversammlung beschlossen. Der Voranschlag (Budget) beinhaltet ausschliesslich Ausgaben, welche einmalig und im Rechnungsjahr fällig sind. Die einzelnen Kredite heissen "Voranschlagskredite".

Kreditverfahren



Ziffern 1 - 10 siehe Erklärungen hiernach

Allgemeine Hinweise

1 Investitionsprogramm

Das Investitionsprogramm ist Teil der Finanzplanung und wird alljährlich neu erstellt. Die budgetierenden Stellen prüfen, welche bisher eingestellten Vorhaben sachlich, zeitlich und frankenmässig noch richtig sind. Zusätzlich ist zu prüfen, welche neuen Aufgaben zu berücksichtigen beziehungsweise einzustellen sind.

2 Finanzplan

Der Finanzplan gibt einen Ueberblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten 5 Jahren. Er ist jährlich mindestens ein Mal anzupassen (Art. 64 GV).

3 Investitionsbudget

Das Investitionsbudget ist eine dem Voranschlag beigeheftete Auflistung der geplanten Investitionen. Es wird im Zusammenhang mit dem Voranschlag für das kommende Jahr erstellt und zeigt auf, mit welchen voraussichtlichen Investitionen, das heisst, mit welchem Liquiditätsbedarf und mit welchem Abschreibungsaufwand zu Lasten der künftigen Jahre zu rechnen sein wird. Alle im neuen Jahr oder in den kommenden Jahren zu realisierenden Vorhaben müssen in das Investitionsbudget eingestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Vorhaben bereits ins Investitionsprogramm aufgenommen wurde.

4 Voranschlag / Budget

Der Voranschlag bildet die Grundlage der Verwaltungsrechnung. Die beschlossenen Ausgaben erfolgen im betreffenden Jahr. Im Gegensatz zu den Verpflichtungskrediten verfallen die Voranschlagskrediten per Ende des Rechnungsjahres (Art. 67 ff GV).

5 Grundsätze betreffend Verpflichtungskredite

Ein in das Investitionsbudget eingestelltes Vorhaben beziehungsweise "Kredit" gilt nicht als bewilligt, auch wenn der Gemeinderat das Investitionsbudget genehmigt und die Gemeindeversammlung davon Kenntnis genommen hat. Es ist immer ein gesondertes Beschliessungsverfahren zwingend nötig!

Folgekosten

Im Unterschied zu den Voranschlagskrediten ziehen Verpflichtungskredite immer Folgekosten für spätere Rechnungsjahre nach sich (Abschreibungen, neue wiederkehrende Konsumausgaben). Es sind immer die vollständigen Folgekosten eines Projektes bzw. einer Verpflichtung auszuweisen.

Einmalige oder wiederkehrende Ausgaben

Ob eine Ausgabe einmalig oder wiederkehrend ist, bestimmt sich nach der rechtlichen Verpflichtung, welche die Gemeinde eingeht. Kann auf eine wiederkehrende Ausgabe verzichtet werden, ohne vertragliche, gesetzliche oder anderweitige Zusagen zu verletzen, so gilt sie in der Regel als einmalige Ausgabe. Hat sich jedoch die Gemeinde zu Leistungen verpflichtet, kann sie diese anlässlich der Voranschlagsbehandlung nicht einfach streichen. Es handelt sich in diesen Fällen um wiederkehrende Ausgaben, welche mittels eines Verpflichtungskredites zu beschliessen sind.

Trennungsverbot bzw. Vermengungsverbot

Es darf nicht mit gesonderten Krediten bewilligt werden, was zusammen gehört, das heisst, in einer Abhängigkeit zueinander steht. Umgekehrt darf nicht zusammengefasst werden, was zueinander nicht in einem sachlichen Zusammenhang steht.

Bruttoprinzip

Es gilt grundsätzlich das Bruttoprinzip, das heisst, es sind zur Bestimmung der Kredithöhe die Bruttobeträge einzusetzen. Beiträge Dritter dürfen nur von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. Kreditvorlagen und Kreditabrechnungen haben immer inklusive Mehrwertsteuer zu erfolgen.

6 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Gutheissung eines Verpflichtungskredites (Finanzkompetenz) richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art. 36a, Art. 37 Abs. 2 lit. g, Art. 45 Abs. 2 und Art. 29). Demnach sind einzig und allein die Urnenabstimmung, die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat zuständig, Ausgabenbeschlüsse (Kreditbeschlüsse) zu fassen. Finanzkompetenz = Ausgabenbefugnis.

Urne	Fr.	500'001		und mehr	einmalig
Gde-Vers.	Fr.	80'001	bis	500'000	einmalig
	Fr.		über	8'000	wiederkehrend
Gde-Rat	Fr.		bis	80'000	einmalig
	Fr.		bis	8'000	wiederkehrend

7 Nachkredite

Reicht ein Kredit (Verpflichtungskredit oder Voranschlagskredit) nicht aus, um die mit dem Kreditbeschluss bezweckte Aufgabe zu erfüllen, können mit einem Nachkredit die erforderlichen zusätzlichen Ausgaben beschlossen werden. **Achtung: Nachkredite sind dem zuständigen Organ (Gemeindeversammlung oder Gemeinderat) zu unterbreiten, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden (Art. 112 GV).**

8 Kreditbarechnungen

Ueber jeden Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Kredit beschlossen hat (Art. 109 GV).

9 Nichtverwendung eines Verpflichtungskredites

Mit der Gutheissung eines Verpflichtungskredites hat sich die Gemeinde verpflichtet, für ein bestimmtes Vorhaben eine Ausgabe zu tätigen. Wird diese Ausgabe nicht getätigt, weil sie sich im Nachhinein als nicht nötig oder dergleichen herausgestellt hat, so bedarf es eines Aufhebungsbeschlusses jenes Organs, welches den Kredit bewilligt hatte.

10 **Budget-Genehmigung**

Der Voranschlag wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Die im Voranschlag beschlossenen Ausgaben erfolgen im betreffenden Jahr. Nicht verwendete Voranschlagskredite verfallen.

Diese Weisungen haben verwaltungsanweisenden Charakter und wurden vom Gemeinderat Seftigen am 28. Februar 2005 beschlossen und sogleich in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter